

Zufall, sondern durchdachte Absicht, wenn man zwar nicht in der Verfassungsurkunde, wohl aber im Wahlgesetze und der Landtagsordnung hierin von der frühern geschichtlichen Basis sich entfernte und denjenigen Kammermitgliedern, welche nun nicht mehr kraft eignen Rechts, sondern als Gewählte ihres Standes, oder als Ernante aus solchem austraten, die Verpflichtung zum Erscheinen auflegte, ihnen aber dafür — dies sogar in der Verfassungsurkunde selbst — Entschädigung gewährte, indes man es rücksichtlich der übrigen, die nach wie vor kraft erblichen Rechts erschienen, bei der früheren Einrichtung stillschweigend bewenden lassen konnte.

Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Verfassungsurkunde über das fortdauernde Befugniß des facultativen Erscheinens jener Mitglieder nichts aufzunehmen brauchte; wohl aber §. 120 es aussprechen mußte, daß dieselben keine Tage- und Reisegelder zu beziehen haben sollten; eine Bestimmung, die, das facultative Erscheinen voraussetzt, auch nichts weniger als unbillig, vielmehr ganz angemessen ist. Man setzte also wahrscheinlich dann, als das facultative Erscheinen, gemäß dem Grundsatz, daß es vermöge der Natur eines erblichen Rechts bei dessen Inhaber stehen müsse, in wie weit er davon Gebrauch machen wolle oder nicht, als sich von selbst verstehend voraus, und konnte dies um so süglicher, als eines Theils jenes Recht schon früher bestanden hatte, und in der Berechtigung der früher kraft erblichen Rechts Erschienenen, auch auf den neuen Landtagen persönlich zu erscheinen, keine wesentliche Veränderung, wie bei der Ritterschaft vorgegangen war, und als andern Theils sich aus den entzogenen Tage- und Reisegeldern nach den Grundsätzen der Billigkeit, ja der Gerechtigkeit eine Schlußfolgerung ex opposito auf die Fortdauer der Berechtigung des facultativen Erscheinens ziehen ließ. Ist diese Argumentation richtig, so ist das im Jahre 1831 bei Berathung der Verfassungsurkunde von den vermöge erblichen Rechts zur Theilnahme an der neuen Ständeversammlung Berufenen über diese Frage beobachtete Stillschweigen sehr begreiflich und kann nichts weniger, als befremden. Ueberhaupt lag ja ein Anlaß zu einer verwahrenden Erklärung für dieselben schon deshalb nicht vor, weil — wie wohl zu beachten ist — die zu berathende Verfassungsurkunde nebst Wahlgesetz auch nicht eine einzige Stelle enthielt, in der hinsichtlich ihrer eine Zwangsverbindlichkeit zum Erscheinen auf Landtagen sich ausgesprochen findet; denn der oben angezogene §. 66 handelt, so weit er die Resignationsgründe aufzählt, nur von den gewählten und den vom Könige ernannten Rittergutsbesitzern, und auch §. 18 des damals gleichzeitig berathenen, auf Mitglieder, die kraft erblichen Rechts erscheinen, ohnehin gar nicht anwendbaren Wahlgesetzes spricht nur die Verpflichtung aus, die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern anzunehmen. Daß aber jenen Kammermitgliedern, für welche die Mehrheit das Recht des facultativen Erscheinens in Anspruch nimmt, durch die bloße Geschäftsordnung Verbindlichkeiten, von denen sie nach der Verfassungsurkunde frei waren, nicht auferlegt werden können, ist an sich klar, besonders so lange man ihnen für eine solche neue Verbindlichkeit und Gleichstellung mit den übrigen Kammermitgliedern nicht auch denselben Anspruch auf Entschädigung und dasselbe §. 66 der Verfassungsurkunde zugestandene Befugniß, nach Bewohnung dreier Landtage und nach Erreichung eines gewissen Alters aus der Kammer auszuschneiden, zugestehen will und zugestehen kann.

Wollte man nach Alledem immer noch zweifeln, so würden andere deutsche Verfassungen eine bei der Ähnlichkeit der Verhältnisse sehr schlagende Analogie an die Hand geben. Die Mitglieder anderer, fast ausschließlich aus derlei Elementen zusammengesetzter erster Kammern Deutschlands, Mitglieder,

welche, auf gleiches historisches Recht fußend, wie die obgedachten Mitglieder der ersten Kammer Sachsens, genießen, so viel der Deputation bekannt ist, das Befugniß unbestritten, auf Landtagen zu erscheinen oder nach Gutdünken davon wegzubleiben.

Gesetzt aber auch, es wäre das Recht des facultativen Erscheinens für jene Mitglieder der ersten Kammer Sachsens nicht zu erweisen gewesen, und es handelte sich jetzt nicht sowohl von dem Bestehenden als dem künftig Einzuführenden, so leuchtet gewiß Jedem ein, daß es solchenfalls mindestens billig sein würde, den gedachten Mitgliedern der ersten Kammer eines von beiden Rechten, entweder das Recht des facultativen Erscheinens, oder das Recht auf Entschädigung durch Tage- und Reisegelder, zuzugestehen und sie somit den übrigen Ständemitgliedern, so in Pflicht als in Recht gleichzustellen. Hat man doch demselben Grundsatz bereits in so fern gehuldigt, als man dem Abgeordneten der Universität, der nach der Verfassungsurkunde keine Auslösung zu beanspruchen hat, eine Entschädigung aus Cultusministerialcassen gewährt.

Welches indes die Meinung auch sein möge, zu der sich jedes einzelne Mitglied der Kammer rücksichtlich dieser Frage bekennt, darüber war die gesammte Deputation — denn in diesem formellen Punkte war keine Meinungsverschiedenheit vorhanden — mit sich einig, daß die auf die ganze Stellung der ersten Kammer so einflußreiche und daher so hochwichtige Frage, ob die oben unter Nr. 1 bis 7 erwähnten Mitglieder gleich den übrigen Mitgliedern der Kammer zum Erscheinen auf jedem Landtage gehalten seien, mehr in das Gebiet einer nachträglichen Erläuterung der Verfassungsurkunde hinüberspiele, als bei Durchgehung der Landtagsordnung so nebenher zur Entscheidung gebracht werden könne. Von jenem Gesichtspunkte ausgehend, ist die Deputation weit entfernt, die Kammer zu einer Entscheidung über jenes für mehrere Mitglieder der Kammer beanspruchte Befugniß zu veranlassen, wohl aber hält es die Mehrheit, da sie von dem Bestehen eines solchen Rechts überzeugt ist, für erforderlich, eine verwahrende Erklärung in den Bericht niederzulegen; dies nämlich aus dem Grunde, weil, wenn die provisorische Landtagsordnung zum Gesetze erhoben wird, die ausschließende Fassung des §. 2 in Verbindung mit §. 8 den Betheiligten präjudicial werden könnte. Hierzu, sei es auch nur durch bloßes Stillschweigen, mitzuwirken, kann aber die Mehrheit der Deputation sich nicht entschließen; und so hat sie sich zur ausdrücklichen Erklärung veranlaßt gesehen, sie wolle, wenn sie ihre Zustimmung zu den §§. 2, 8, 179 und 181 der Landtagsordnung gegeben, damit keineswegs zugestanden haben, daß sie das von einem ihrer Mitglieder für sein Haus, und die übrigen, in ähnlichen Verhältnissen stehenden Kammermitglieder beanspruchte Befugniß des facultativen Erscheinens nicht als rechtlich begründet anerkenne.

Das mit der Mehrheit nicht einverständene Mitglied äußert sich über diese Frage folgendermaßen:

„Ob schon die Mehrheit der Deputation weit entfernt zu sein erklärt, die Kammer zu einer Entscheidung über die im Vorstehenden behandelte wichtige Frage zu veranlassen, so würde doch die Erklärung, mit welcher sie die Darstellung ihrer Gründe schließt, für eine künftige Entscheidung schon ein sehr großes Gewicht gewinnen, wenn nicht auch die entgegengesetzten Gründe in diesem Berichte niedergelegt würden und das dissentirende Mitglied der Deputation seine abweichende Meinung zu entwickeln unterlassen wollte.“

In einer Zeit, wie die jetzige, wo der Schein so überaus viel Einfluß hat, muß man es überhaupt vermeiden, gewisse Meinungen, welche einen gewissen Schein von Wahrheit für sich